

Stadt Lahr  
 Abt. Beteiligungen,  
 Betriebswirtschaft und  
 Steuern  
 Rathausplatz 4  
 77933 Lahr/Schwarzwald

Buchungszeichen (BZ) (falls vorhanden)

**5.0102.**

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

Telefon: 910-0221  
 Fax: 910-70202

## Hundesteuer-Anmeldung

- Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in Lahr

● Hundehalter/in

Familienname	Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer/E-Mail	
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familienname, Vorname, Geburtsdatum)		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

● In meinem Haushalt wohnen außerdem noch folgende Personen

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Hundehalter
1.				
2.				
3.				

● Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung in der Stadt Lahr:

Wurftag des Hundes	Hunderasse ( <b>bei Mischlingen bitte Bild beifügen</b> )
Anzahl der <u>weiteren</u> im Haushalt gehaltenen Hunde	Rasse des Vatertieres:  Rasse des Muttertieres:

Bitte fügen Sie als Nachweis eine **Kopie des Impfpass oder Heimtierausweis** bei.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte ergibt sich aus § 11 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Angemeldet zum \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Namensz.: \_\_\_\_\_

## **Voraussetzungen:**

### Allgemein:

- Für die Anmeldung des Hundes sind folgende Angaben und Nachweise erforderlich: Name des Hundes, Alter und Rasse, **Impfpass oder Heimtierausweis.**
- Die Steuerpflicht beginnt ab dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt wird. Die Anmeldung muss innerhalb eines Monats nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat erfolgen. Dies muss der Stadt schriftlich unter Angabe der oben genannten Daten mitgeteilt werden.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Steuer wird jährlich erhoben. Hierbei zählt immer das Kalenderjahr.
- Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten

### Hundesteuermarke:

- Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben (diese bleibt jedoch Eigentum der Stadt Lahr).
- Endet eine Hundehaltung, muss die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats der Stadt Lahr zurück gegeben werden.
- Wird die Steuermarke verloren, wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.

### Steuerbefreiung:

- Steuerbefreiung ist in folgenden Fällen auf Antrag zu gewähren:
  - Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber, blinder oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Für den Hund muss auch der entsprechende Nachweis vorgelegt werden.
  - Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben. (Nachweis erforderlich)
  - Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden dienen
  - Jagdhunde, die von der Kreisjagdvereinigung Lahr e. V. als anerkannte Nachsuchgespanne geführt werden.
- Für Kampfhunde und gefährliche Hunde wird grundsätzlich keine Steuerbefreiung gewährt